

Abs.: H.I.L, Goethestraße 51, 4020 Linz, DVR-Nr.: 0676918

An die  
**Parlamentsdirektion**

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Teil BMF/BMJ/BMFJ); Stellungnahme**

GZ: BMF-112800/0001-I/4/2016  
(hier: 266/ME (XXV. GP))

**Linz, den 30.11.2016**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 02.11.2016 durch das Bundesministerium für Finanzen dem Nationalrat übermittelten Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Teil BMF/BMJ/BMFJ), erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

### **Vorbemerkung**

Die HOSI Linz bezieht sich in dieser Stellungnahme mangels eines eigenständigen Entwurfes für den Bereich des BMJ im Rahmen der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes auf die Stellungnahme (78/SN-239/ME – XXV. GP) des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016/GZ: BMI-LR1341/0007-III/1/2016/Parlament: 239/ME (XXV. GP)) an das Bundesministerium für Inneres (BMI) vom 28. Oktober 2016.

### **Zur Stellungnahme des BMJ: 78/SN-239/ME – XXV. GP**

Das BMJ hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu diesem Gesetz dem BMI eine Stellungnahme (Stellungnahme des BMJ: 78/SN-239/ME – XXV. GP), siehe auch [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_07843/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07843/index.shtml))



betreffend weitergehende Verwaltungsvereinfachungen und Beseitigung von Diskriminierungen bei der Eingetragenen Partnerschaft (EP) übermittelt

Darin schlägt das BMJ dem BMI sinnvollerweise vor, neben den bereits im BMI-Entwurf gelösten Fragen des Standesamtes (für die EP-Eintragung) und des Namensrechtes, weitere überfällige Anpassungen und Vereinfachung bei der EP vorzunehmen. Einzelne ergeben sich auch zwingend aus den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Legistik des BMI, insbesondere zu § 7 EPG (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz).

Insgesamt beinhaltet die Stellungnahme des BMJ rund dreieinhalb Seiten fertig ausformulierter Gesetzesänderungen und hätte einen Großteil der bestehenden und seitens der Regierung nie bestrittenen Diskriminierungen zwischen Ehe und EP im Bereich des BMJ beseitigt. Eine aktuelle Liste der noch bestehenden Diskriminierungen zwischen dem EP und dem Eherecht finden Sie: [www.rklambda.at/images/2016RKL\\_EPG\\_AbweichungenvomEherecht\\_V10\\_Jan2016.pdf](http://www.rklambda.at/images/2016RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_V10_Jan2016.pdf)

In seiner Stellungnahme stellte das BMJ dazu auch bei den Anmerkungen zu §§ 25, 27 PStG fest:  
*„Das Namensrecht für eingetragene Partner sollte im EPG geregelt werden; dazu erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, einen Entwurf vorzuschlagen (siehe unten), und bittet um Aufnahme dieses Entwurfs als weitere Artikel im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens. (...) Nach Aufnahme des beigeschlossenen Entwurfs (siehe unten) zur Änderung des EPG müsste der Verweis auf § 7 EPG lauten.“* (Bundesministerium für Justiz, 78/SN-239/ME – XXV. GP, Seite 2)

Dennoch beschloss der Ministerrat am 22. November 2016 die Regierungsvorlage zum „Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres“ (1345 d.B. – XXV. GP) unverändert. Die Regierungsvorlage ([www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_01345/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01345/index.shtml)) enthält daher keine der vom BMJ im Begutachtungsverfahren vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen und Beseitigungen von Diskriminierungen im Bereich der Eingetragenen Partnerschaft (EP).

Möglicherweise geschah dies nur aus grundsätzlichen Überlegungen betreffend die grundsätzliche Vollziehungsverantwortung des BMJ für das EPG. Daher ersuchen wir jetzt das BMJ, im Rahmen des zur Begutachtung stehenden Entwurfes des Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ, die Beseitigung noch offener Diskriminierungen und Verwaltungserschwerisse der Eingetragenen Partnerschaft (EP) im Bereich des BMJ einzuarbeiten - ganz im Sinne der vorliegenden und bereits fertig ausgearbeiteten Legistik in der eigenen BMJ-Stellungnahme (78/SN-239/ME – XXV. GP) zum Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 des BMI.

Es wäre dies rechtlich einerseits sowieso geboten und wir haben in unserer Stellungnahme zum Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Teil BMI vom 02.11.2016 auch bereits darauf hingewiesen, die sinngemäße Anwendung der §§ 93–93b ABGB nicht im PStG, sondern in § 7 EPG zu regeln, um einen Widerspruch zwischen § 7 EPG und § 93 (1) ABGB zu vermeiden, da materielle Rechtswirkungen der Eingetragenen Partnerschaft im EPG geregelt werden und nicht im PStG, das für beide gilt (und eigentlich nur verfahrensrechtlich getrennte Regeln beinhaltet). Andererseits sind auch andere Bereiche legistisch problematisch:

*„Es ist aber auch erforderlich, dass damit auch das EPG anzupassen ist, weil die EP gem. § 6 Abs. 2 nicht durch die Erklärung die Partnerschaft begründen zu wollen, zustande kommt, sondern erst mit der Protokollierung. In der Literatur wird hier von einem „legistischen Verwirrspiel“ gesprochen.“* (Stellungnahme des Fachverbands der österreichischen Standesbeamt\*innen, 45/SN-239/ME – XXV. GP, Seite 3/  
[www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_07782/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07782/index.shtml))

Zudem wäre eine umfassende Entdiskriminierung auch menschenrechtlich hoch an der Zeit, nachdem derzeit ja mehrere Verfahren gegen die Republik Österreich beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegen des Eheverbotes für gleichgeschlechtliche Paare anhängig sind.

**Abschließend ersucht die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) nochmals das BMJ, im Rahmen des zur Begutachtung stehenden Entwurfs betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungsförderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Teil BMF/BMJ/BMFJ), die vorliegende und bereits fertig ausgearbeitete Legistik in der BMJ-Stellungnahme (78/SN-239/ME – XXV. GP) zum Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 des BMI in den Teil des BMJ einzuarbeiten.**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Für die HOSI Linz



**Stefan Thuma**  
Vereinssprecher



**Elisabeth Landl**  
Organisationsreferentin

Per E-Mail an

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at), [begutachtung@bmj.gv.at](mailto:begutachtung@bmj.gv.at)

[anliegen@bmfj.gv.at](mailto:anliegen@bmfj.gv.at), [eleonore.dietersdorfer@bmfj.gv.at](mailto:eleonore.dietersdorfer@bmfj.gv.at)